

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Ursula K., H., Ha.
Straße ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,
H.,
C.,

gegen

den Kaufmann Alfred K., H.-L., L.weg ,
Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , H.,
S. Straße ,

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe
auf die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss
des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 13. Juni 1962 in der Sitzung vom 26. September 1962
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der
Bundesrichter Artl, Dr. Dorschel, Dr. Messner und Mormann
beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Klägerin zurück-
gewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 3 147,60 DM.

G r ü n d e :

Am 13. April 1962 gab die Klägerin ihrem Prozeßbevoll-
mächtigten Auftrag, gegen das Urteil der 13. Zivilkammer des
Landgerichts Hamburg vom 7. März 1962 Berufung einzulegen.
Das Urteil war am 20. März 1962 zugestellt worden. Der

20. April 1962 war Karfreitag, so daß die Berufungsfrist erst am 21. April 1962 (Ostersonnabend) ablief. An diesem Tage war das Büro des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, der in der Osterwoche nicht ortsanwesend sein wollte, nicht besetzt. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin diktierte deshalb vor seiner Abreise noch eine Reihe von Schreiben und Schriftsätzen auf Tonband, darunter auch die Berufung in dem gegenwärtigen Rechtsstreit. Seiner Anwaltsgehilfin Ilse S. gab er (mündlich) Anweisung, die von ihm mit Datum vom 19. April 1962 diktierte Berufung an diesem Tage bei Gericht einzureichen. Die Gehilfin übertrug nach der Abreise des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin von dem Tonband die Diktate, darunter auch die Berufung in dieser Sache mit Datum vom 19. April 1962. Das Schriftstück wurde von dem Vertreter des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unterschrieben und ging bereits am 18. April 1962 beim Berufungsgericht ein. Wie es zu der vorzeitigen Unterzeichnung und Einreichung der Berufungsschrift gekommen ist, ist nicht aufgeklärt. Aus den Handakten des Prozeßbevollmächtigten ergibt sich darüber und über den Zeitpunkt der Einreichung der Berufung nichts. Als die Handakten am 15. Mai 1962 zwecks Fertigung der Berufungsbegründung vorgelegt wurden, hatte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin nach seiner Darstellung die näheren Einzelheiten über das Diktieren der Berufungsschrift nicht mehr in Erinnerung. Er verließ sich darauf, daß die vom 19. April 1962 datierte Berufung auch an diesem Tage, jedenfalls nicht vorher, beim Berufungsgericht eingegangen war. Die Berufungsbegründungsschrift wurde deshalb von ihm am 19. Mai 1962 eingereicht.

Auf die Versäumung der Frist hingewiesen, beantragte die Klägerin dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Unter Ablehnung dieses Antrages verwarf das Berufungsgericht ihre Berufung als unzulässig. Gegen diesen Beschluß richtet sich die zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin. Die

Beschwerde ist sachlich unbegründet, weil dem Berufungsgericht jedenfalls im Ergebnis darin beizutreten ist, daß die Nichteinhaltung der Berufungsbegründungsfrist hier nicht auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO beruht.

Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts ist die Versäumung der Frist hier darauf zurückzuführen, daß der für ihren Beginn maßgebende Zeitpunkt, der tatsächliche Eingang der Berufung beim Berufungsgericht, aus den Handakten des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht zu ersehen war und deshalb an Hand dieser Akten der Beginn und der Ablauf der versäumten Frist nicht zuverlässig kontrolliert werden konnte. Das Berufungsgericht erblickt deshalb das eigene Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin schon darin, daß er nicht allgemein für einen Vermerk des Datums des Eingangs der Berufung in seinen Handakten Sorge getragen hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Rechtsanwalt allgemein verpflichtet ist, den Eingang jeder Rechtsmittelschrift bei Gericht feststellen und in seinen Handakten vermerken zu lassen. Wenn ein Rechtsanwalt aber, wie es der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hier getan hat und es nach der eidesstattlichen Versicherung seiner Gehilfin vom 28. Mai 1962 auch sonst immer zu handhaben pflegte, im Falle einer beabsichtigten Abwesenheit eine ganze Reihe von Schreiben, darunter Rechtsmittelschriften, mehrere Tage vorher auf Tonband diktiert, die in seiner Abwesenheit geschrieben, unterschrieben und eingereicht werden sollen, so genügt jedenfalls eine bloß mündliche oder auch auf das Tonband diktierte Anweisung an sein Büropersonal, die Rechtsmittelschrift erst unter dem vorausdiktierten Datum einzureichen, nicht. Bei einem solchen Verfahren läßt sich auch bei einem sonst zuverlässigen Büro nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, daß eine Rechtsmittelschrift auch einmal früher als vorgesehen bei Gericht eingereicht wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrnG geschützt.



Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hätte deshalb mindestens für solche Fälle Anweisung geben müssen, den Eingang der Rechtsmittelschrift bei Gericht festzustellen und in seinen Handakten zu vermerken, weil ihm andernfalls jede Möglichkeit fehlte, den Beginn der Frist selbst zuverlässig zu ermitteln.

Die Beschwerde war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Messner Mormann